

Graz, 1.12.2005

A 16– 36/2005  
Grazer Stadtbibliotheken und Mediathek,  
Änderung der beiden  
Benutzungsordnungen

Sport- und Kulturaus-  
schuss:  
BerichterstatterIn:  
  
.....

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Auch wenn die grundsätzliche Diskussion über die Stadtbibliotheken derzeit voll im Gange ist, ergibt sich aus aktuellem Anlass die Notwendigkeit, die Benutzungsordnungen der Stadtbibliothek und der Mediathek in einem Hauptpunkt (Haftung) und einigen Details sofort zu ändern. Die derzeit gültigen Benutzungsordnungen wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2004 beschlossen.

**Haftungsfragen**

Eine wichtige Änderung der Benutzungsordnungen ergibt sich aus der vermehrten Nutzung der Non-Book-Medien. Immerhin bereits 12% des Medienbestandes machen CDs, CD-ROMs, DVDs und Ähnliches aus. Da diese Medien in der Mediathek mit Sicherungsetiketten geschützt sind, kann es laut Auskunft der BenutzerInnen bei manchen empfindlichen Abspielgeräten zu Problemen kommen. Bei Testläufen in den mediathekseigenen Geräten konnte dies zwar nicht verifiziert werden, doch da die Nutzung diese Medien grundsätzlich mit der Inbetriebnahme von Geräten verknüpft ist, empfiehlt sich die Ergänzung eines Eintrags in den Benutzungsordnungen, der den/die BenutzerIn bei der Anmeldung darüber in Kenntnis setzt, dass **die Stadtbibliotheken/Mediathek keine Haftung für Schäden an Geräten übernehmen.**

Aufgrund der erweiterten Räumlichkeiten im Zanklhof, die im nächsten Jahr eröffnet werden, wird dort die Anordnung einer Garderobenpflicht nötig sein. Deshalb ist es wichtig, auch einen diesbezüglichen Passus einzufügen, der besagt, **dass Überbekleidung und große Behältnisse in der Garderobe zu hinterlassen sind und weder für diese noch für Wertgegenstände eine Haftung übernommen wird.**

**Urheberrechtsfrage**

In einigen Zweigstellen gibt es die Möglichkeit, Kopiergeräte zu benutzen. Deshalb sollte explizit angeführt sein, **dass die urheberrechtliche Verantwortung beim Kopieren bei den BenutzerInnen liegt.** Zusätzlich soll festgehalten werden, **dass das Kopieren audiovisueller Medien untersagt ist** und sich die **BenutzerInnen verpflichten, für den Fall urheberrechtlicher Ansprüche gegen die Stadt Graz diese schad- und klaglos zu halten.**

Grundsätzlich zeigt die immer komplexere Mediennutzung – verschiedene Trägermedien, Ausleihfristen, Gebühren etc. –, dass in vielen Bereichen detaillierte Festlegungen in den Benutzungsordnungen nötig sind. Alle geplanten Änderungen sind im beigelegten Entwurf für die

neuen Benutzungsordnungen kursiv gesetzt und unterstrichen. Die in diesem Zusammenhang veränderten Benutzungsordnungen für die Stadtbibliotheken und die Mediathek bilden einen integrativen Bestandteil dieses Antrages.

Der Kultur- und Sportausschuss stellt daher gem. § 45 Abs.2 Zi.14 und Zi.16 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die diesem Gemeinderatsbericht als integrative Bestandteile angeschlossenen „Benutzungsordnungen für die Stadtbibliotheken und die Mediathek“ werden mit den Änderungen und in ihrem Wortlaut beschlossen und treten mit 4.12.2005 in Kraft.

Beilagen

Benutzungsordnungen

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Roswitha Schipfer

Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtsenatsreferent  
für Kultur und Wissenschaft:

Werner Miedl

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am .....

Der/die Vorsitzende:

Der/die SchriftführerIn: